

## Öffentliche Bekanntmachung

### Flurbereinigung Besigheim (Enzhälde)

#### AUSFÜHRUNGSANORDNUNG vom 14.09.2017

1. Das Landratsamt Ludwigsburg -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplans - einschließlich des Plannachtrages 1 - für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der Flurbereinigung Besigheim (Enzhälde) an.
  - 1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustands wird auf den 02.11.2017 festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Flurbereinigungsplan - einschließlich der Plannachträge - vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
  - 1.2 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Überleitungsbestimmungen zur Regelung des Besitzes und der Nutzung sind nicht erforderlich, da die neuen Grenzen lediglich aufgrund der Neuvermessung der Wege angepasst und keine Grundstücksverlegungen durchgeführt worden sind.  
Zusätzlich kann diese Anordnung auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3324](http://www.lgl-bw.de/3324)) eingesehen werden.
  - 1.3 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Landratsamt Ludwigsburg -untere Flurbereinigungsbehörde- Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 2. **Begründung**

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) liegen vor.

Die Beteiligten sind am 22.11.2016 über den Flurbereinigungsplan gehört worden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest, da im Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG keine Widersprüche eingelegt wurden.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landratsamt Ludwigsburg -untere Flurbereinigungsbehörde- Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg einlegen.

Auch wenn der Widerspruch schriftlich erhoben wird, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt Ludwigsburg -untere Flurbereinigungsbehörde- eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

gez. Meyer (LVD)

D.S.